

Renate Perleberg-Kölbel

Pfändungspyramide – Vollstreckungsmöglichkeiten von Unterhalt im Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren

A. Vorbemerkung

Die Zahl der Firmen- und Privatinsolvenzen ist im Jahr 2009 durch die schärfste Rezession der Nachkriegsgeschichte sprunghaft angestiegen¹. Die große Welle der Insolvenzen beginnt aber gerade erst².

Bestehen Unterhaltsansprüche gegen den Insolvenzschuldner, muss der Familienrechtler prüfen, welche Unterhaltsforderungen Insolvenzforderungen darstellen d. h. zur Insolvenztabelle anzumelden sind und wie laufende Unterhaltsansprüche im Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren vollstreckt werden können.

B. Unterhalt als Insolvenzforderung

Nach § 38 InsO nehmen die bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelaufenen Unterhaltsforderungen am Insolvenzverfahren teil.

Der Unterhaltsanspruch des Monats, in dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt, ist nicht anteilig als Insolvenzforderung nach § 38 InsO und als Forderung gegen das insolvenzfreie Vermögen zu betrachten. Vielmehr handelt es sich insgesamt um eine Insolvenzforderung nach § 38 InsO³. Im Fall einer abweichenden Zahlungsweise monatlich im Voraus durch eine Unterhaltsvereinbarung⁴ fällt der Unterhaltsanspruch des Monats, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wird, jedoch dann nicht in den Rückstand, wenn der Unterhalt für diesen Monat erst am 3. Werktag des Monats verlangt wird und dieser Tag nach Insolvenzeröffnung liegt⁵.

Praxishinweis

Unterhaltsforderungen sind in diesem Fall wie andere Insolvenzforderungen beim Insolvenzverwalter zur Eintragung in die Tabelle nach §§ 174, 175 InsO anzumelden und unterliegen der Restschuldbefreiung nach §§ 286 ff InsO, es sei denn, es handelt sich um Unterhaltspflichtverletzungen und damit um unerlaubte Handlungen, die nicht von der Restschuldbefreiung umfasst sind⁶.

Unterhaltsforderungen, die bis zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens entstanden und aufgelaufen

sind, können nicht mehr in einem gesonderten Prozess eingeklagt, sondern nur im laufenden Insolvenzverfahren geltend gemacht werden.

Das Einkommen des Unterhaltsschuldners unterliegt im Insolvenzverfahren dem Insolvenzbeschluss und ist in der Wohlverhaltensperiode an den Insolvenzverwalter, bzw. Treuhänder abzutreten, soweit es pfändbar ist.

C. Unterhaltsansprüche nach § 40 InsO – Erbenhaftung

Familienrechtliche Unterhaltsansprüche gegen den Insolvenzschuldner können im Insolvenzverfahren für die Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens geltend gemacht werden, wenn der Insolvenzschuldner für das Erbe des Verpflichteten haftet. Es handelt sich dabei um die relativ seltenen Fälle des § 1586 b Abs. 1 BGB und des § 1615 n iVm § 1615 l BGB. Obwohl diese Unterhaltsbeträge nach der Insolvenzeröffnung entstehen, sind sie trotzdem Insolvenzforderungen, die anzumelden und zu prüfen sind.

D. Unterhalt aus der Insolvenzmasse nach § 100 InsO⁷

Nach der Ausnahmenvorschrift des § 100 InsO kann der laufende Unterhalt aus der Insolvenzmasse gezahlt werden. Die Gläubigerversammlung entscheidet darüber nach freiem Ermessen. Ein Anspruch des Schuldners auf Unterhaltsgewährung besteht nicht, sodass bei Ablehnung dem Schuldner und seiner Familie kein Rechtsmittel zusteht⁸. Die Gläubigerversammlung beschließt nicht nur ob, sondern auch in welchem Umfang dem Insolvenzschuldner und seiner Familie Unterhalt zu gewähren ist. Der Begriff der Familie ist nicht definiert. Es obliegt der Gläubigerversammlung, den Begriff der Familie festzulegen⁹. Hat noch keine Gläubigerversammlung stattgefunden, kann der Insolvenzverwalter nach § 100 Abs. 2 InsO mit Zustimmung des Gläubigerausschusses bis zur Entscheidung

1 S. näheres zur Statistik der Insolvenzen unter www.destatis.de
2 So Siegfried Beck, www.vid.de/Pressemitteilung des Verbandes vom 13. 5. 2009
3 OLG Koblenz ZInsO 2002, 832; OLG Nürnberg ZInsO 2005, 443
4 Palandt/Diederichsen, § 1612 Rdn. 2
5 OLG Naumburg ZInsO 2004, 400
6 S. hierzu näher Perleberg-Kölbel, Versagung der Restschuldbefreiung FuR 2006, 538 ff
7 Muster in FA-FamR/Perleberg-Kölbel, 18. Kap. Rdn. 200
8 Str. vgl. Braun/Kroth, § 100 Rdn. 3
9 § 114 RegE Begr. Rechtsausschuss, abgedruckt bei Balz/Landfermann, 322

der Gläubigerversammlung dem Insolvenzschuldner den notwendigen Unterhalt gewähren. Dies gilt in gleicher Weise für den Unterhalt von minderjährigen, unverheirateten Kindern des Insolvenzschuldners, seines aktuellen und ehemaligen Ehepartners, seines aktuellen und früheren Lebenspartners und des anderen Elternteils des Kindes hinsichtlich des Anspruchs nach den §§ 1615 I, 1615 n BGB.

E. Nachinsolvenzgläubiger – Unterhaltsansprüche nach Eröffnung des Verfahrens

Unterhaltsforderungen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen keine Insolvenzforderungen dar, sondern die Unterhaltsberechtigten werden hinsichtlich ihres laufenden Unterhalts als neue Gläubiger angesehen. Diese Forderungen werden auch als »insolvenzfreie Forderungen« bezeichnet. Es ist den unterhaltsberechtigten Gläubigern möglich, Klage auf zukünftigen Unterhalt zu erheben und nach Erlangung eines Titels die Zwangsvollstreckung durchzuführen. § 89 Abs. 2 S. 2 InsO macht dies ausdrücklich deutlich. Auch kann aus alten Titeln über laufenden Unterhalt vollstreckt werden.

F. Vollstreckung der Unterhaltsansprüche von Neugläubigern

Dem Unterhaltsberechtigten ist grundsätzlich weitgehend ein Zugriff auf den Neuerwerb des Insolvenzschuldners während des Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens verwehrt, weil nach § 35 InsO der Neuerwerb zur Insolvenzmasse gehört und vorrangig den Insolvenzgläubigern zur Verfügung stehen soll. Das pfändbare Einkommen unterliegt im Insolvenzverfahren dem Insolvenzbeschlagnahme und muss im Restschuldbefreiungsverfahren an den Insolvenzverwalter, bzw. Treuhänder abgetreten werden. Für Unterhaltsgläubiger bestehen jedoch folgende Vollstreckungsmöglichkeiten:

I. Vollstreckung während des Insolvenzverfahrens

Während des Insolvenzverfahrens kann der Unterhaltsgläubiger in das nicht zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen, bei Nichtselbstständigen insbesondere in den Vorratsbereich des § 850 c ZPO, vollstreckt werden. Dies folgt aus § 89 Abs. 1 InsO, der den Vollstreckungszugriff nur für Insolvenzgläubiger (Altgläubiger) für unzulässig erklärt.

Die Anwendbarkeit der Vorschriften der §§ 850 a ff ZPO ergibt sich aus § 36 Abs. 1 InsO.

Gemäß § 89 Abs. 2 S. 2 InsO ist die Zwangsvollstreckung wegen eines Unterhaltsanspruchs in den unpfändbaren Teil der Bezüge, also in den Vorratsbereich der Tabelle gemäß § 850 c ZPO, ausdrücklich zulässig. Es kann in den Differenzbereich zwischen § 850 d und § 850 c ZPO vollstreckt werden.

Neugläubiger von Unterhaltsforderungen können somit in den erweitert pfändbaren Teil der Bezüge vollstrecken, §§ 850 d, 850 f Abs. 2 ZPO.

Pfändungsbeschränkungen entfallen und es gibt keine Pfändungsfreibeträge¹⁰. Nach § 850 d Abs. 1 S. 3 ZPO darf dem Schuldner nicht mehr als nach § 850 c ZPO verbleiben.

Unterhaltsgläubiger iS der Vorschrift des § 850 d ZPO sind jedoch nur solche, denen gesetzliche oder an deren Stelle getretene vertragliche Ansprüche zustehen sowie übergegangene Ansprüche. Zu den privilegierten Ansprüchen gehören also die Unterhaltsansprüche nach §§ 1601 ff, 1360, 1361, 1569, 1615 I, 1615 n BGB, §§ 5, 12, 16 LPartG.

§ 850 d ZPO ist nur für laufenden Unterhalt einschließlich der Rückstände und Schadensersatzansprüche, die wegen des Entzugs von Unterhaltsansprüchen nach § 826 BGB an deren Stelle treten, anzuwenden, nicht jedoch auf Kapitalabfindungen¹¹. Auch der Prozesskostenvorschuss gilt als Ausfluss zum Unterhalt als bevorrechtigt¹², ebenso gehören die Kosten der laufenden sowie der früheren Vollstreckungen aus dem Unterhaltstitel dazu, nicht jedoch die Kosten des Unterhaltsrechtsstreits selbst¹³.

Falls der Schuldner die eidesstattliche Versicherung noch nicht abgegeben hat, können Neugläubiger den Schuldner auch zu deren Abgabe vorladen lassen.

Beispiel:

Unterhaltsschuldner M verdient pro Monat 1900 € netto. Er ist zwei Personen zum Unterhalt verpflichtet.

Lösung:

Pfändbar sind gemäß § 850 c ZPO nach der Pfändungsfreigrenztabelle lediglich 135,01 €.

Dieser Betrag ist Gegenstand des Insolvenzverfahrens und wird gemäß §§ 35, 36 InsO nur in dieser Höhe von der Insolvenzmasse erfasst.

Der sich ergebende pfändbare Teil in Höhe von 1764,99 € (1900 € – 135,01 €) steht in vollem Um-

¹⁰ Giers, Auswirkungen der Unterhaltsrechtsreform auf die Vollstreckung, FamRB 2008, 119

¹¹ BGH FamRZ 2005, 1564

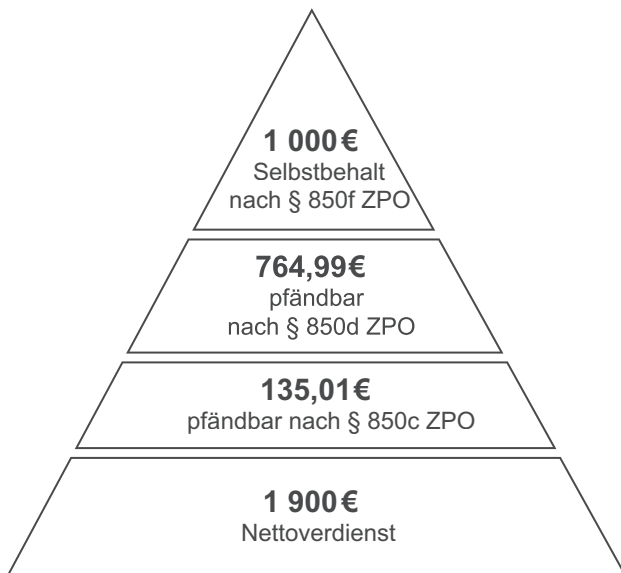
¹² LG Aachen FamRZ 1993, 48; a. A. LG Essen Rpfleger 1960, 250

¹³ BGH ZVI 2005, 404

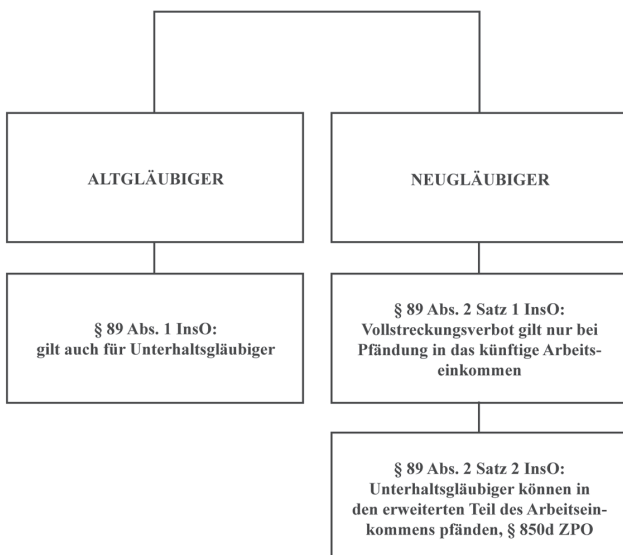
fang für den Unterhalt des Schuldners und dessen unterhaltsberechtigten Personen zur Verfügung.

Bei Trennung können beide Unterhaltsgläubiger in den Vorrechtsbereich nach § 850 d ZPO vollstrecken. Der Vorrechtsbereich errechnet sich aus der Differenz des Betrages nach § 850 c ZPO und dem notwendigen Selbstbehalt des Schuldners. Den unpfändbaren Betrag kann das Vollstreckungsgericht nach § 850 f ZPO festsetzen¹⁴. Bei einem angenommenen Selbstbehalt (§ 850 f ZPO) von 1000 € könnten die beiden Unterhaltsberechtigten einen Betrag in Höhe von 764,99 € nach § 850 d ZPO vollstrecken.

Pfändungspyramide



Vollstreckungsverbote in der Insolvenz



II. Vollstreckung während der Wohlverhaltensperiode im Restschuldbefreiungsverfahren

Nach dem vierten Jahr der Wohlverhaltensperiode ändert sich der Selbstbehalt des Schuldners dadurch, dass er nicht mehr auf das Existenzminimum beschränkt ist. Eine Verteilung der bei dem Treuhänder eingehenden Beträge findet nicht mehr ausschließlich unter den Gläubigern statt.

Während der Wohlverhaltensperiode im Restschuldbefreiungsverfahren können deshalb weitere Ansprüche gepfändet werden.

1. Treuebonus, § 292 Abs. 1 S. 4 InsO

Dem Schuldner steht gemäß § 292 Abs. 1 S. 4 InsO nach dem 4. und 5. Jahr der Wohlverhaltensperiode ein Treuebonus zu, d.h., der Treuhänder hat 10 % bzw. 15 % von den Beträgen, die er durch die Abtretung erlangt, an den Schuldner abzuführen. Es handelt sich um eine Art »Motivationsbonus«.¹⁵

Dabei sind sämtliche Zahlungen, die an den Schuldner fließen, zu berücksichtigen und stellen die Berechnungsgrundlage dar. Sämtliche Einnahmen des Treuhänders, also z. B. auch Zahlungen des Schuldners aus einer Erbschaft, werden dabei eingerechnet. Dabei kann der Treuhänder bestimmen, wann, d.h. in welchen Zeitabschnitten er den Bonus an den Schuldner auszahlt. Da für einen Neugläubiger des Schuldners das Zwangsvollstreckungsverbot des § 294 Abs. 1 InsO nicht gilt, ist er in der Lage, den Auszahlungsanspruch des Schuldners gemäß § 292 Abs. 1 S. 2 InsO zu pfänden¹⁶.

2. Steuererstattungen, § 46 AO

Werden Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer von einem der zusammen veranlagten Ehepartner geleistet, ohne die ausdrückliche Bestimmung vorzunehmen, dass mit der Zahlung nur die Schuld des Leistenden beglichen werden soll, hat das Finanzamt eine Überzahlung beiden Eheleuten zu gleichen Teilen zu erstatten¹⁷. Nur der Teil, der auf den insolventen Ehepartner fällt, gehört zur Insolvenzmasse. Während der Wohlverhaltensperiode stehen Steuererstattungen dem Schuldner zu und können daher gepfändet werden.

Steuererstattungsansprüche werden nach dem BGH¹⁸ nicht von der Abtretungserklärung erfasst und bieten sich zur Pfändung an.

14 Vgl. näher FA-FamR/Perleberg-Kölbel, 18. Kap. Rdn. 69

15 FA-InsR/Henning, 15. Kap. Rdn. 124

16 Preuß, NJW 1999, 3450; Muster in FA-FamR/Perleberg-Kölbel, 18. Kap. Rdn. 208

17 BFH DSStRE 2008, 1536

18 BGH NJW 2005, 2988; BGH ZIP 2006, 340

Hierbei ist zu unterscheiden, ob die Steuererstattungsansprüche vor oder nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens entstehen.

Für erstere ist ein Erstattungsanspruch des Steuerpflichtigen gegeben, während Steuererstattungsansprüche, die vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens entstehen, zum Insolvenzvermögen gehören.

Praxishinweis:

Es empfiehlt sich, einen möglichen Steuererstattungsanspruch zu Beginn eines jeden Jahres zu pfänden¹⁹.

3. Vermögen von Todes wegen, § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO

Neugläubiger können auch den hälftigen Erbteil pfänden, der dem Schuldner in der Wohlverhaltensperiode gemäß § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO zusteht²⁰.

Dabei ist es unerheblich, ob die zugefallene Erbschaft auf gesetzlicher, testamentarischer oder erbvertrag-

licher Erbfolge fußt²¹. Gleiches gilt auch für Pflichtteils- oder Vermächtnisansprüche, nicht hingegen für Schenkungen von Todes wegen gemäß § 2301 BGB²².

G. Zuständigkeit

Gemäß § 36 Abs. 4 InsO ist für Entscheidungen, ob ein Gegenstand der Zwangsvollstreckung und damit dem Insolvenzbeschlagn unterliegt, das Insolvenzgericht zuständig. Insbesondere hat das Insolvenzgericht z. B. den pfändungsfreien Teil des Arbeitseinkommens zu berechnen, einschließlich der Erhöhungen und Zusammenrechnungen.

Renate Perleberg-Kölbel, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familien- und Steuerrecht sowie Familien- und Wirtschaftsmediatorin, Hannover

19 Muster in FA-FamR/Perleberg-Kölbel, 18. Kap. Rdn 108
 20 Muster in FA-FamR/Perleberg-Kölbel, 18. Kap. Rdn 210
 21 LG Göttingen NZI 2004, 678
 22 Braun/Lang § 295 Rdn. 11

Prof. Dr. Kai Schulte-Bunert

Die Vollstreckung von verfahrensabschließenden Entscheidungen nach §§ 86 f FamFG

– Teil 2* –

D. Vollstreckung nach der ZPO

I. Anwendungsbereich

Gem § 95 Abs. 1 FamFG sind auf die Vollstreckung, soweit in den vorstehenden Unterabschnitten (§§ 86–94 FamFG) nichts Abweichendes geregelt ist, die Vorschriften der ZPO über die Zwangsvollstreckung (8. Buch, §§ 704–915 h ZPO) entsprechend anzuwenden. Bislang war dies nur in Einzelvorschriften bestimmt (§§ 53 a Abs. 4, 53 g Abs. 3, 64 b Abs. 4 FGG, § 16 Abs. 3 HausratsVO).

Die entsprechende Anwendung der ZPO gilt für die Vollstreckung:

1. wegen einer Geldforderung,
2. zur Herausgabe einer beweglichen oder unbeweglichen Sache,
3. zur Vornahme einer vertretbaren oder nicht vertretbaren Handlung,
4. zur Erzwingung von Duldungen und Unterlassungen oder
5. zur Abgabe einer Willenserklärung.

Die Vollstreckung wegen einer **Geldforderung** nach Nr 1 kommt z. B. in Betracht bezüglich der Vergütung des Vormundes gem § 168 FamFG oder des Betreuers nach § 292 FamFG sowie einer bestätigten Dispache nach § 409 FamFG.¹ Demnach sind speziell die §§ 803–882 a ZPO anwendbar.

Unter die Vollstreckung zur **Herausgabe einer beweglichen oder unbeweglichen Sache** nach Nr 2 fällt jetzt auch z. B. die Herausgabevollstreckung der zum persönlichen Gebrauch des Kindes bestimmten Sachen

* Fortsetzung aus FuR 2009, 552
 1 BT-Dr. 16/6308 S. 219